

Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte

Änderung vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und § 19 des Gesetzes vom 7. September 1981²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 120.11 (Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1991) (Stand 1. September 2009) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die bezeichneten Direktionen erstellen pro Abstimmungsgegenstand:

- a. **(neu)** eine Zusammenfassung («Das Wichtigste in Kürze») im Umfang von in der Regel 1'500 Zeichen inkl. Leerzeichen, maximal bis 2'000 Zeichen inkl. Leerzeichen, gemäss Beschluss des Regierungsrates im Einzelfall. Die Zusammenfassung enthält sachliche Ausführungen über die Vorlage und eine Darstellung der gegensätzlichen Standpunkte;
- b. **(neu)** die detaillierte Beschreibung des Abstimmungsgegenstandes («Die Vorlage im Detail») im Umfang von in der Regel maximal 4'000 Zeichen inkl. Leerzeichen sowie in der Regel maximal 1 Seite für Grafiken, Visualisierungen, Pläne, Tabellen und Listen. Bei komplexen Vorlagen kann der Regierungsrat den Umfang erhöhen;
- c. **(neu)** die Darlegung der Standpunkte des Regierungsrates («Stellungnahme des Regierungsrates») im Umfang von maximal 4'000 Zeichen inkl. Leerzeichen.

1) GS 29.276, SGS 100

2) GS 27.820, SGS 120

² Den Initiativ- und Referendumskomitees stehen für die Darstellung ihrer Standpunkte («Stellungnahme des Initiativkomitees» bzw. «Stellungnahme des Referendumskomitees») in der Regel maximal 4'000 Zeichen inkl. Leerzeichen zur Verfügung. Bei komplexen Vorlagen kann der Regierungsrat den Umfang erhöhen. Für ihre Texte, die inhaltlich nicht verändert werden dürfen, sind die Komitees allein verantwortlich.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am \$\$ in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

der Landschreiber: Vetter